



Nachrichtenblatt

VERBANDSGEMEINDE MAIKAMMER

mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden

KIRRWEILER • MAIKAMMER • ST. MARTIN

Bürgermeisterin Gabriele Flach begrüßt den ersten Badegast im Kalmitbad Maikammer



Am Mittwoch, den 03.06.2020 wurde bei Sonnenschein die Schwimmbadsaison 2020 eröffnet.

Bürgermeisterin Gabriele Flach durfte um 10:00 Uhr viele Gäste begrüßen. Bereits eine Stunde vor der Eröffnung waren die ersten Besucher da.

Sowohl die Stammbadegäste als auch die Tagesgäste freuten sich über den Saisonstart.

Insgesamt waren über den Tag verteilt 400 Besucher im Kalmitbad.

Der erste Badegast, die Dauerkarteninhaberin Marion Bartholomä aus Maikammer freut sich über ein Präsent.

Wir wünschen allen Gästen, trotz der coronabedingten Einschränkungen, eine angenehme Badesaison.

Text und Bild: Verbandsgemeinde Maikammer



Bereitschaftsdienste / Servicestellen

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer

i Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Dienstgebäude

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Tel.: 06321 5899-0, Fax: 06321 5899-99

Servicezeiten:

Montag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Termine mit

- Bürgermeisterin Gabriele Flach können Sie im Vorzimmer unter Tel.: 06321 5899-33 vereinbaren.

Jugendbüro der Verbandsgemeinde Maikammer

Karin Beetz in Maikammer, Telefon: 06321 5899-24 oder 015114009274

Jugendtreff Maikammer, Hartmannstraße 88

Kindergruppe ab 8 Jahren, montags von 15.30 - 18.00 Uhr

Teenie-Treff ab 13 Jahren, mittwochs von 16.00 - 19.00 Uhr

Mädchengruppe ab 12 Jahren, mittwochs von 17.00 - 20.00 Uhr, nach Absprache

Offener Treff ab 16 Jahren, donnerstags ab 17.00

i Schiedsamt

Kontakt: Schiedsmann Peter Garrecht, Telefon: 06321 5899-0

i Notrufe

Polizei Tel.: 110 Feuerwehr Tel.: 112

Rettungsdienst, Notarztwagen Tel.: 112 Gift-Notruf Rheinland-Pfalz Tel.: 06131 19240

oder Wohngift-Tel.: 0800 7293600 (gebührenfrei)

i Polizeiinspektion Edenkoben

Luitpoldstr. 65, 67480 Edenkoben, Tel.: 06323 955-0, Fax: 06323 955-222, Email: piedenkoben@polizei.rlp.de

Wasserwerk und Kanalwerk Wasserwerk

Der Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes ist über die Telefonnummer: 0175/5262613 zu erreichen (nur in Notfällen).

Kanalwerk

Der Bereitschaftsdienst der Kläranlage/ Kanalwerk ist über die Telefonnummer 0151 11633940 zu erreichen (nur in Notfällen).

i Energie- und Stromversorgung

Energieversorgung Pfalzwerke Netz AG Netzteam Edenkoben, Tel.: 06323 941310 Störungen im Stromnetz: Tel.: 0800 7977777

Gasversorgung - Störungsdienst

Pfalzgas, Tel.: 0800 1003448

Bereitschaftsdienst

- i Ärztlicher Notfalldienst
- i Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW

Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292

Öffnungszeiten: montags 19 Uhr bis dienstags 7 Uhr, dienstags 19 Uhr bis mittwochs 7 Uhr, mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 7 Uhr, donnerstags, 19 Uhr bis freitags 7 Uhr, freitags, 16 Uhr bis montags 7 Uhr;

an Feiertagen: Tag vor Feiertag, 18 Uhr bis nächster Werktag, 7 Uhr

Ärztliche Notfalldienstzentrale Neustadt

Krankenhaus Hetzelstift, Stiftstraße 10, Tel.: 06321 19292

Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags, 19 bis 7 Uhr, mittwochs, 14 bis 7 Uhr, freitags 16 Uhr bis montags, 7 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW, Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292 - an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen 9 bis 11 Uhr und vom 15.09. bis 15.06. 17 bis 19 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst 13./14.06.2020

Dr. Carina Simf-Struschka, Weinstraße 115,

Neustadt, Tel.: 06321/32544

Unter www.zahnarzt-notdienst.de können Patienten mit Zahnproblemen dort durch die Eingabe ihres Ortes oder der jeweiligen Telefonvorwahl herausfinden, welcher Zahnarzt oder welche Zahnklinik in ihrer Nähe gerade Notdienst hat. Der Service steht kostenfrei zur Verfügung.

i Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer der niedergelassenen Tierärzte zu erfahren.

Bereitschaftsdienst Apotheken Fr. 12.06.2020

apo-rot Bacchus-

Apotheke Tel.: 06321/30478 Walter-Engelmann-Platz 1,

67434 Neustadt

farma-plus-Apotheke

..... Tel.: 06341/556430

Dammühlstraße 11, 76829 Landau

Sa. 13.06.2020

Kurpfalz-Apotheke Tel.: 06321/5646 Weinstr. Nord 6, 67487 Maikammer Nord-Apotheke Tel.: 06341/62100 Thomas-Nast-Str. 40, 76829 Landau

So. 14.06.2020

Rathaus-Apotheke Tel.: 06321/7861 Rathausstr. 8, 67433 Neustadt Ring-Apotheke Tel.: 06341/86979 Rheinstr. 2, 76829 Landau

Mo. 15.06.2020

Kurpfalz-Apotheke ... Tel.: 06321/968503 Kurpfalzstr. 52, 67435 Neustadt Bahnhof-Apotheke Tel.: 06341/87162 Ostbahnstr. 18, 76829 Landau

Di. 16.06.2020

Ritter-Apotheke Tel.: 06323/2946 Speyerer Str. 4, 67483 Edesheim Bavaria-Apotheke Tel.: 06321/13355 Robert-Stolz-Str. 33, 67433 Neustadt Apotheke im MED-ZEN

......Tel.: 06341/14660

Max-Planck-Str. 1, 76829 Landau

Mi. 17.06.2020

Adler-Apotheke Tel.: 06321/2946 Hauptstr. 81, 67433 Neustadt Schwanen-Apotheke . Tel.: 06341/87001 Rathausplatz 12, 76829 Landau

Do. 18.06.2020

Apotheke Luckenbach Tel.: 06323/2140 Tanzstr. 12, 67480 Edenkoben Sonnen-Apotheke Tel.: 06327/5454 Goethestr. 7, 67435 Neustadt Adler-Apotheke Tel.: 06341/86654 Rathausplatz 2, 76829 Landau

Fr. 19.06.2020

Maxburg-Apotheke Tel.: 06321/2122 Hambacher Str. 40, 67434 Neustadt Engel-Apotheke Tel.: 06341/86661 Marktstr. 90, 76829 Landau

Internetseite: www.lak-rlp.de

Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl Ihres aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Wer sich die Information über das Internet besorgen möchte, kann die Daten auf der Internetseite abrufen.

Video-Beratung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer nur noch wenige Plätze frei

Eine Rentenberatung bietet die Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer am **26. Juni 2020** an. Bürger können sich neuerdings per Video von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz beraten lassen.

Wie im persönlichen Gespräch lassen sich mit dem zugeschalteten Berater der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz Fragen zu Rentenansprüchen und Rentenbeginn, Beitragszahlungen oder Rehabilitation individuell klären. Dazu sollte man die aktuellen Rentenunterlagen mitbringen. Für die Identifizierung ist der Personalausweis oder Reisepass notwendig.

Achtung: Wegen der Corona-Pandemie ist ein Zutritt zum Rathaus nur mit Nasen-/Mundschutz möglich!!! Wir bitten um Beachtung.

Anträge werden während der Video-Beratung nicht aufgenommen.

Wer zur Video-Beratung kommen möchte, sollte frühzeitig bei der Ver-



bandsgemeinde Maikammer unter der Telefonnummer (0 63 21) 58 99-22, Frau Annette Lutz, einen Termin vereinbaren.

Auskunft und Beratung gibt es auch täglich bei einer der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, zum Beispiel in Speyer, Eichendorffstraße 4-6. Termine am besten online auf www.drv-rlp.de/beratung buchen.

Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Amtlicher Teil



Verbandsgemeinde

Maikammer

Öffnungszeiten:

Montag, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Mittwoch, 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

samstag wieder geöffnet, von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Sollte es erneut zu einem großen Andrang und den damit verbundenen Verkehrsproblemen kommen, behalten wir uns eine erneute Änderung der Öffnungszeiten vor.

Wir bitten, den Anweisungen des eingesetzten Personals Folge zu leisten und die Sicherheitsabstände aufgrund der Infektionsgefahr unbedingt einzuhalten.

Für alle Anlieferer und für das Betriebspersonal besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

Schützen Sie sich und andere, indem Sie eine Maske tragen.

Öffnungszeiten der Annahmestelle für Grünabfälle in Edenkoben, Industriering 20a

Samstag, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr(**nur noch am 13.06.2020**) Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Flüchtlingssozial- und Asylverfahrensberatung im Landkreis Südliche Weinstraße

Beratungszeit in der Verbandsgemeinde Maikammer:
Es finden bis auf Weiteres keine Sprechstunden statt.

Kontakt: Yvonne Feldmann, 0176 11664067 yvonne.feldmann@diakonie-pfalz.de Text: Verbandsgemeindeverwaltung

Textübermittlung fürs Amtsblatt

Die Textübermittlung fürs Amtsblatt erfolgt ausschließlich über das Online-Redaktions-System (CMSweb) des Wittich Verlages www.cms.wittich.de

Der Redaktionsschluss ist immer dienstags, **12:00 Uhr**. Zu spät erfasste Artikel können erst in darauf folgenden Ausgabe veröffentlicht werden.

Ist in der laufenden Woche ein Feiertag, so wird der Redaktionsschluss in der Regel um einen Tag vorverlegt.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer Nachrichtenblatt-Redaktion

Personalausweise bzw. Reisepässe eingetroffen und im Bürgerbüro abholbereit

Die bis einschl. Freitag, den 15. Mai 2020 in der 20. Kalenderwoche bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer beantragten Personalausweise bzw. Reisepässe sind eingetroffen. Wichtiger Hinweis:

Diese können im Rathaus, im Bürgerbüro (Zimmer 9), jedoch **nur nach vorheriger entsprechender Terminvereinbarung** abgeholt werden.

Kontaktdaten für Terminvereinbarung: Christian Müller, Tel. 06321-5899-27, E-Mail: christian.mueller@vg-maikammer.de Helga Schädler, Tel. 06321-5899-28, E-Mail: helga.schaedler@vg-maikammer.de

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer -Fachbereich Bürgerservice-



Badegäste 2020 im Kalmitbad Maikammer

Unterschrift

Aufgrund der Corona-Pandemie wird es in der Badesaison 2020 zu Einschränkungen des Badebetriebs kommen.

Um den Auflagen des Gesundheitsamts nachzukommen, sind die Daten der Badegäste zu notieren.

Datum:	
Uhrzeit:	
Vor- und Familienname:	
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefon-Nr.:	
Familienmitglieder:	
2. Erwachsener	
3. 1. Kind	
4. 2. Kind	
5. 3. Kind	
6. 4. Kind	
erheben, verarbeiten und sp Sie sie uns mitgeteilt haben. Ihre ausdrückliche Einwilligu zur Vertragsdurchführung no Gesundheitsamt Landau. Badbesuch wieder gelösc Institutionen und Behörden eine wenn wir durch eine gerichtl	den Grundsatz der zweckgebundenen Daten-Verwendung und eichern Ihre personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Dritte erfolgt ohne ng nicht, sofern dies nicht zur Erbringung der Dienstleistung oder otwendig ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur an das Ihre Daten werden innerhalb von 4 Wochen nach Ihrem eht. Auch Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten oder iche Entscheidung zur Auskunft verpflichtet werden.

Beschädigungen an Bäumen

In der letzten Zeit wurden in der Gemarkung der Verbandsgemeinde Maikammer, insbesondere in Kirrweiler und St. Martin immer wieder massive Beschädigungen an Bäumen festgestellt (s. Fotos).





Diese stellen eine Sachbeschädigung und damit mitunter eine Straftat dar!

Ungeachtet dessen führen die mutwilligen Beschädigungen zwangsläufig zum Absterben der Bäume und anschließend zu teilweise erheblichen Aufwendungen für die Beseitigung und Neuverpflanzung derselben.

Diese Kosten sind durch die Allgemeinheit zu tragen; daher bitten wir, jegliche Beobachtungen in Bezug auf Beschädigungen von Bäumen an die Verwaltung heranzutragen.

Text und Bilder: Verbandsgemeinde

Neunte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

Vom 4. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 de Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBI. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBI. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer

Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben, ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

- (2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:
- 1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,
- 2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

- Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen
 bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen
 Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement
 zur Versorgung der Bevölkerung.
- (3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).
- (4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht
- 1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- 2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
- soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist.
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.
- (5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.
- (6) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.
- (7) Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).
- (8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen:

die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind Hygienekonzepte veröffentlicht. Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung von Veranstaltungen, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus

infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

- (1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- (2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.
- (3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 75 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.
- (4) Jede übrige über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Veranstaltungen nach Absatz 2 und 3 sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.
- (5) An Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:
- die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
- Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
- 3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

- (6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:
- Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
- 2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

- (1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 zulässig.
- (2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.
- (3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infek-

Impressum

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet), Telefon 06502/9147-0 oder-240

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Gabriele Flach, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Verlagsleitung:

Dietmar Kaupp, LINUS WITTICH Medien KG

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Anzeigenannahme: Ullmer & Brüggemann OHG, Norbert Ullmer, Alexander Brüggemann, Spanierstr. 70, 76879 Essingen, Telefon: 06347/972080, Fax: 06347/9720810, Mobil 0170/1862290, E-Mail: info@u-b-werbung.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

- Zustellung durch LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502 9147-0 Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
- Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
 Erscheint kostenlos im Verbandsgemeindebereich für sämtliche Haushalte. Weitere Einzelexemplare sind zum Preis von 0,50 Euro beim Verlag erhältlich.
- Reklamation Zustellung bitte an: Telefon 06502 9147-800, , E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

tionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Sitzplatz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In geschlossenen Räumen sind der Einsatz eines Chores sowie der Gemeindegesang untersagt.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

- 1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
- 2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

- Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
- Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnlichen Einrichtungen,
- 4. Großhandel,
- Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
- 6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
- 7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
- 8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
- Casinos, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten. In Arbeits- und Lesesälen von Bibliotheken entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

§ 6

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

- (1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.
- (2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons,

Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden; es gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Dienstleistungen in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen gelten Absatz 1 und die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7

Gastronomie

- (1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:
- 1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
- 2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
- 3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
- Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.
- (3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.
- (4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
- (5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.
- (6) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

- (1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:
- 1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- 4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.
- (3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.
- (4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt unverändert.
- (5) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig
- (6) Eine gemeinsame Beherbergungseinheit dürfen nur diejenigen Personen beziehen, für die nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht gilt.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

- (1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.
- (2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.
- (4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

- (1) Das gemeinsame sportliche Training ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig.
- (2) Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten, bei denen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann, ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig.
- (3) Zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 ist zu beachten, dass
- das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 regelmäßig eingehalten wird:
- 2. bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert;
- sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.
- (4) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.
- (5) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.
- (6) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force "Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball" der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11

Freizeit

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

- 1. Messen und ähnliche Einrichtungen,
- 2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- 3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.
- (3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.
- (4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.
- (5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.
- (6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zu beachten.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der "Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden. Die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist zulässig. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht in vollem Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches

Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht

- am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.
- (2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.
- (3) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist.

Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

 Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

- 2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
- Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
- Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
- Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
- 6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.
- (4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des "Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz" vom 28. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Die Umstellung von der Notfallbetreuung auf ein eingeschränktes Betreuungsangebot erfolgt bis zum Ablauf des 8. Juni 2020. Die Notfallbetreuung kommt bis zur Umstellung vor allem für Kinder in Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist, sowie für die in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen infrage. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definiere Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die "Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz – Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona" vom 20. Mai 2020 sowie die "Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz" vom 29. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden

Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

- (3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.
- (4) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende

hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.
- (2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem "Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden; dies gilt auch für Gesangsunterricht, soweit nicht mehr als zwei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen sechs Meter beträgt. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.
- (4) Angebote von Fahrschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 2 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.
- (5) Ferienbetreuungsmaßnahmen sind zulässig, soweit mindestens dem "Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" vom 21. April 2020, veröffentlicht auf derInternetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.

§ 15

Kultur

- (1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere
- Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunstbühnen und ähnliche Einrichtungen,
- 2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Ein Probebetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(3) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Der Einsatz eines Chores ist untersagt. Andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen (beispielsweise Blasmusik) sind nur im Freien zulässig.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen 8 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

- Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
- 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
- kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

- 1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
- die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
- Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
- 4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
- rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
- sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
- 7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

- Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
- 2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
- 3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
- nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.
- (5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse

liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

- (1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten. (2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.
- (3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.
- (4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18 Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem "Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)" der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

- 1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
- 2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
- den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte.
- 4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
- 5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
- jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

- 1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- 3. Dialyseeinrichtungen,
- zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind.
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
- 7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
- 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- 10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
- 11. Sanitätshäuser sowie
- 12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende § 19

Einreise aus Drittstaaten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drittstaaten) in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland oder einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern aufgrund belastbarer medizinischer Erkenntnisse im Einzelfall eine andere epidemiologische Einschätzung getroffen wurde.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Drittstaat eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die aus einem Staat oder einer Region in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, für die die Bundesregierung in ihrem Lagebericht nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in den zuvor vergangenen sieben Tagen eine hohe Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung (mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) ausgewiesen hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes sind in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet unabhängig vom Herkunftsland einreisen mit der Maßgabe, dass am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden müssen. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

- die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
- die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, sofern die epidemiologische Lage im Herkunftsland der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar erscheint oder es überwiegend wahrscheinlich ist, dass eine Übertragung ausgeschlossen ist.

- (2) § 19 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 19 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.
- (3) § 19 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch

das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 21

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
- 2. entgegen § 1 Abs. 7 die Personenbegrenzung nicht einhält,
- entgegen § 1 Abs. 9 Satz 2 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs.
 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz
 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs.
 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
- 10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 die zeitliche Beschränkung von Veranstaltungen nicht beachtet,
- 11. entgegen § 4 Nr. 1 oder 2 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
- 12. entgegen § 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- 13. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
- 14. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- 15. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
- 16. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
- 17. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
- 18. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt
- 19. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
- 20. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
- 21. entgegen § 7 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs.
 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
- 23. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält.
- 24. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Verzehr von Speisen oder Getränken ausschließlich an Tischen erfolgt.

- 25. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
- 26. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
- 27. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
- 28. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
- 29. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
- 30. entgegen § 8 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
- 31. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
- 32. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
- 33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
- 34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
- 35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht
- 36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
- 37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
- 38. entgegen § 8 Abs. 5 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- 39. entgegen § 8 Abs. 6 trotz Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 eine gemeinsame Beherbergungseinheit bezieht,
- 40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
- 41. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
- 42. entgegen § 9 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
- 43. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
- 44. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält.
- 45. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
- 46. entgegen § 10 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt
- 47. entgegen § 10 Abs. 2 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
- 48. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
- 49. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
- 50. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
- 51. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
- 52. entgegen § 10 Abs. 4 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,
- 53. entgegen § 10 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält.
- 54. entgegen § 10 Abs. 6 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force "Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball" der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
- 55. entgegen § 11 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
- 56. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
- 57. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,

- 58. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
- 59. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
- 60. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält
- 61. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
- 62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben veranlasst.
- entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch Einreisende oder Rückreisende veranlasst
- 64. entgegen § 13 Abs. 4 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
- 65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
- 66. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält.
- 67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 die dem "Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
- 68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Gesangsunterricht mit mehr als zwei Personen einschließlich der Lehrperson durchführt oder das Abstandsgebot nicht einhält,
- 69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
- 70. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
- 71. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
- 72. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält.
- 73. entgegen § 14 Abs. 5 die dem "Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" vergleichbaren Anforderungen nicht einhält.
- 74. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
- 75. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
- 76. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
- 77. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
- 78. entgegen§ 15 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 den Einsatz eines Chores nicht untersagt,
- 80. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
- 81. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
- 82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
- 83. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
- 84. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,

- 85. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
- 86. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
- 87. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
- 88. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
- 89. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
- 90. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
- 91. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
- 92. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
- 93. sich entgegen § 19 Abs. 4 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
- 94. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
- 95. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
- 96. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
- 97. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
- 98. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert,
- 99. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
- 100. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 23. Juni 2020 außer Kraft.

Mainz, den 4. Juni 2020 Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Freiwillige Feuerwehr

Fest der Feuerwehr St. Martin muss leider ausfallen

Liebe Freunde und Gönner der Feuerwehr St. Martin, liebe St. Martiner! Leider müssen wir Sie davon in Kenntnis setzen, dass unser Feuerwehrfest im Gerätehaus St. Martin in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann, was wir sehr bedauern. Seit über 50 Jahren feiern wir mit Ihnen dieses Fest; im nächsten Jahr wird es hoffentlich wieder möglich sein.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit. Bleiben Sie gesund.

Es grüßen

Jürgen Ziegler, 1. Vorsitzender u. Christopher Weber, 2. Vorsitzender Feuerwehrverein Florian St. Martin e.V.

Spende des Förderverein JuBa Feuerwehr St. Martin e.V.



Letzte Woche hatten alle unsere aktiven Mitglieder der Jugendund Bambinifeuerwehr eine Überraschung von unserem Förderverein JuBa Feuerwehr St. Martin e.V. im Briefkasten. Sie bekamen eine Mund-Nasen-Schutzmaske mit Feuerwehrmotiv gespendet. Der Förderverein möchte damit die Kinder und Jugendlichen untestützen, da im Moment keine Übungen stattfinden dürfen. Alle haben sich sehr darüber gefreut.

Auch bei den jüngeren der Feuerwehr gilt "Gemeinsam schaffen wir das!"



Text und Bilder: Myriam Hormuth

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



Kirrweiler

Ortsbürgermeister: Rolf Metzger

Sprechstunde: 1. Di. im Monat, 18 Uhr im Rathaus Telefon: 06321 5079,

E-Mail: ortsbuergermeister@kirrweiler.de Internet: www.kirrweiler.de

Öffnungszeiten i-punkt

Hauptstraße 7, 67489 Kirrweiler, Telefon 06321 5079

Tourismus- und Gemeindebüro i-Punkt Kirrweiler geöffnet.

Der i-Punkt Kirrweiler ist seit dem 25. Mai 2020 geöffnet.

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Dienstag: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr Mittwoch: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr Donnerstag: 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr Freitag: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Text: i-Punkt

 Satzung der Ortsgemeinde Kirrweiler über eine Veränderungssperreim Bereich des Bebauungsplans, Am Holzweg – 1. BA" - 2. Änderung und Erweiterung vom 03.06.2020

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat am 03.06.2020 aufgrund der § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetztes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke des Bebauungsplangebiets "Am Holzweg- 1. BA" - 2. Änderung und Erweiterung:

Gemarkung: Kirrweiler

Flurstücke: 2425, 2425/1, 2426/1.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist darüber hinaus dem beiliegendem Lageplan zu entnehmen

§ 2

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich (§ 1) dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
- 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Kirrweiler.

§ 4

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für den Geltungsbereich (§ 1) die 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Holzweg - 1. BA" in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Kirrweiler, den 09.06.2020 gez. Rolf Metzger Ortsbürgermeister

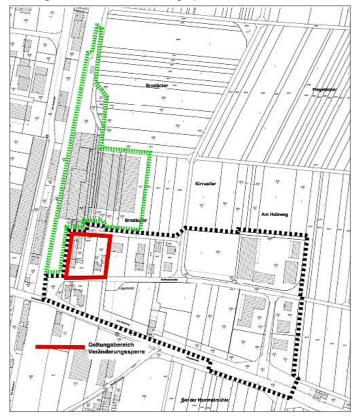
Anlage: Lageplan

Hinweise:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB). Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bzw. § 24 Abs. 6 GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Geltungsbereich der Veränderungssperre



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan "Am Holzweg – 1. BA" - 2. Änderung und Erweiterung in Kirrweiler Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat in seiner Sitzung vom 03.06.2020 den Planaufstellungsbeschluss für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Am Holzweg - 1. BA (Bauabschnitt)" gefasst.

Die Ortsgemeinde Kirrweiler möchte den Bebauungsplan "Am Holzweg - 1. BA" in zwei Bereichen überarbeiten und im nordwestlichen Bereich durch Hinzunahme eines bestehenden Betriebs in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erweitern.

Innerhalb des Geltungsbereichs Bebauungsplans "Am Holzweg - 1. BA" - 2. Änderung und Erweiterung des liegen die folgenden Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke:

2422, 2424, 2425, 2425/1, 2426/1, 2435, 2436, 2438/1, 2444/2, 2444/6, 2444/45, 2444/55, 5903/1, 5904/1, 5905/1, 5908/2, 5912/1, 5913/1, 5913/2, 5914/1, 5914/2, 5915/2, 5915/4, 5915/5, 5915/6, 5916/1, 5916/2, 5919, 5920, 5921, 5928/3, 5928/4, 5928/5, 5928/6, 5928/7, 5950/2, 5963/1, 5963/2, 5964/2, 5964/3, 5964/4, 5968/2, 5968/3, 5968/4, 5968/5, 5969/2, 5970/1, 5970/2, 5970/3, 5970/4, 5970/5, 5971/1, 5971/2, 6045/4, 7473, 7474, 7475, 7476, 7477, 7478, 7479, 7480, 7481, 7482, 7483, 7484.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem auf dem abgedruckten Auszug der Flurkarte auf der Seite 16 mit einer gestrichelten Linie umrandet. Die langgestrichelte schwarze Linie zeigt den bisherigen Geltungsbereich, die kurzgestichelte grüne Linie zeigt den Erweiterungsbereich nach Nordwesten. Die geplanten beiden Änderungsbereiche sind mit einer roten durchgehenden Line umrandet.

> Kirrweiler, den 12.06.2020 Rolf Metzger Ortsbürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Abrundungssatzung "Unterried" in Kirrweiler Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat in seiner Sitzung vom 03.06.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) "Unterried" gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In einer Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB getroffen werden. In der am 07.07.2000 rechtskräftig gewordenen Satzung wurden jedoch unzulässig viele Festsetzungen getroffen, so dass diese Satzung nicht mehr angewendet werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Abrundungssatzung "Unterried" des liegen die folgenden Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke:

479/2, 479/5, 479/9, 5321/6, 5321/8, 5321/9, 5321/10, 53123/1, 5323/3, 5323/4.

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist zudem auf dem abgedruckten Auszug der Flurkarte auf der Seite 17 mit einer gestrichelten Linie umrandet.

> Kirrweiler, den 12.06.2020 Rolf Metzger Ortsbürgermeister



Maikammer

Ortsbürgermeister: Karl Schäfer Sprechstunde:nach Vereinbarung Telefon: 06321 5899-33.

E-Mail: karl.schaefer@vg-maikammer.de Internet: www.maikammer.de

Büro für Tourismus Maikammer

Öffnungszeiten

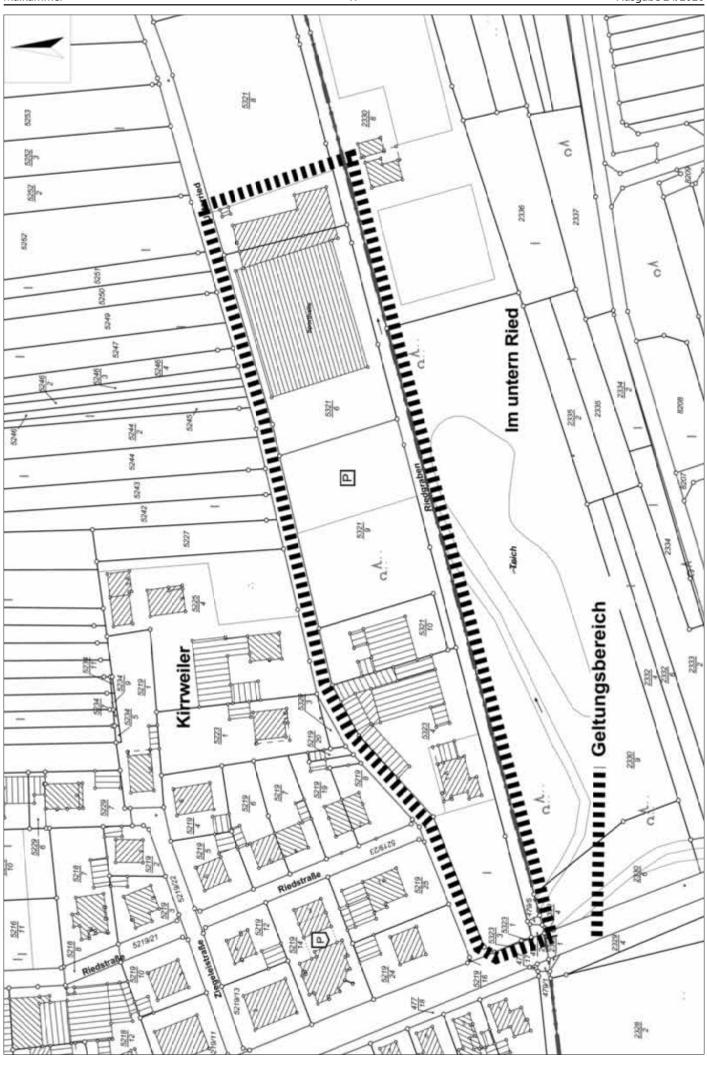
67487 Maikammer, Weinstr. Süd 40, Tel.: 06321/952768 Montag bis Freitag 09.30 bis 12.30 Uhr

und 14.00 bis 17.00 Uhr

Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr

Text: Büro für Tourismus







Sankt Martin

Ortsbürgermeister: Timo Glaser

Sprechstunde: 1. + 3. Montag im Monat, 18 - 19 Uhr in der "Alten Kellerei", Tel.: 06323 9492855 o. 0151 14137412, E-Mail: timo.glaser@sankt-martin.de, Internet: www.sankt-martin.de

Diffnungszeiten Tourist-Info St. Martin

Kellereistr. 1, 67487 St. Martin, Tel. 06323/9492855,

Email: tourismus@sankt-martin.de

Mo - Fr 9 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr

Sa 10 - 12 Uhr

Text: Tourist-Info

Absage St. Martiner Kerwe

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass aufgrund der derzeitigen Bestimmungen die Kerwe nicht stattfinden kann. Wir hoffen, dass sich die Situation bis 2021 wieder normalisiert hat und die Kerwe vom 30.07. - 02.08.2021 stattfinden kann.

Text: Gemeinde St. Martin



anderer Behörden

Der Landkreis Südliche Weinstraße wird 51

Ein Geburtstag wie es die Zeiten verlangen

Leider kann der Landkreis Südliche Weinstraße - wie bereits angekündigt - am 08.06.2020 nicht wie gewohnt seinen Geburtstag mit einem Bürgerfest feiern. Landrat Dietmar Seefeldt bedauert sehr, dass der schon traditionelle Kreisempfang in diesem Jahr wegen der anhaltenden Corona-Pandemie nicht stattfinden kann.

Gerade nach der besonderen Feier zum 50-jährigen Jubiläum des Landkreises mit vielen Neuerungen im letzen Jahr war die Vorfreude auf das Kreisfest groß. Vorsicht und Schutz gehen aber vor. "Das Jahr 2020 wird bei uns allen in besonderer Erinnerung bleiben. Auch wenn der Kreisempfang ausfallen muss, können wir uns in diesem Jahr gerade wegen der besonderen Situation bewusst machen, was uns unsere Heimat, was uns unser Landkreis Südliche Weinstraße bedeutet", so Landrat Dietmar Seefeldt. "Ich bin dankbar dafür, dass ich für die Südliche Weinstraße arbeiten und mich für die Menschen in diesem wunderschönen Landkreis einsetzen darf. Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich in diesem Jahr ganz besonders alles Gute, vor allem Gesundheit und bitte Sie, optimistisch in die Zukunft zu blicken. Ich hoffe, dass wir im nächsten Jahr wieder gemeinsam - nicht nur den Geburtstag des Landkreises - feiern können."

Text: Kreisverwaltung SÜW

Kulturtage 2020

Der Landkreis Südliche Weinstraße veranstaltet vom **4. bis 13. September 2020** seine alljährlichen Kulturtage.

Der aktuellen Situation entsprechend selbstverständlich unter stark veränderten Bedingungen.

Die schon geplanten Veranstaltungen zu unserem Kulturtage-Thema "Poesie" werden in das kommende Jahr verschoben.

Wir wollen jedoch unserer Aufgabe der Kulturförderung, der Unterstützung der Kulturschaffenden und der Ermöglichung der Teilhabe am kulturellen Leben auch oder gerade in diesen besonderen Zeiten gerecht werden.

Wir würden dies gerne mit Ihnen gemeinsam tun!

Deshalb suchen wir Autorinnen und Autoren jedes Genres und Kulturschaffende, die Lesungen und/oder Kleinkunst-Darbietungen in Pflegeheimen, Kinder- und Jugenddörfern und ähnlichen Einrichtungen aufführen.

Gemeinsames Erleben von Kultur ist heute wichtiger denn je.

Literatur prägt im Besonderen unseren Blick auf die Welt. Sie reagiert und antwortet auf gesellschaftlich relevante Themen und bietet Lebenserfahrungen, Welterfahrungen und deren Deutungen, mit allen Ausdrucksmöglichkeiten unserer Sprache, die uns verbindet.

Bringen Sie sich mit Ihren Ideen ein und helfen Sie uns, Kultur zu den Menschen zu bringen, die von den Einschränkungen der Krise besonders betroffen sind.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, schreiben Sie an Andreas Linnenfelser von unserem Kulturtagebüro, Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76820 Landau bzw. per E-Mail: andrea.linnenfelser@suedliche-weinstrasse.de.

Waldbrandgefahr in den Wäldern steigt

Durch die anhaltenden warmen Temperaturen und den wenigen Niederschlag der letzten Wochen, sind die Böden der Wälder mittlerweile sehr trocken. Deshalb steigt auch die Waldbrandgefahr. Die Feuerwehr sowie die zuständigen Forstbehörden geben deshalb wichtige Hinweise zum Verhalten im Wald und seinen Randgebieten.

Verhaltensregeln im Wald

Der Umgang mit offenem Feuer im Wald ist unabhängig von den ausgegebenen Waldbrandgefahrenstufen extrem gefährlich. Das Rauchen, das Grillen, das Zünden von Lagerfeuern oder die Inbetriebnahme von Himmelslaternen (auch genannt Skylaternen, Kong-Ming-Laternen, Wunschlaternen, Himmelsfackeln) ist generell untersagt.

Es wird sehr dringend gebeten, auf Grillen zu verzichten oder unbedingt sich auf dafür vorgesehene Flächen und Plätze zu beschränken. Brennende oder glimmenden Gegenstände dürfen nicht aus dem Fahrzeug geworfen worden - hierdurch können ausgedehnte Böschungs- und Flächenbrände entstehen.

Glasflaschen oder Glasscherben dürfen nicht im Wald zurückgelassen werden (Brennglaseffekt). Offene Feuer dürfen ebenso nicht am Waldrand bis zu einem Abstand von 100 Metern entzündet werden. Darüber hinaus ist es generell verboten, Himmelslaternen aufsteigen zu lassen.

Das Befahren von Waldwegen mit Motorfahrzeugen sollte unterbleiben. Die trockene Bodenvegetation im Wald kann sich leicht entzünden und großflächige Waldbrände verursachen.

Die Zufahrtswege zu den Waldgebieten dürfen generell nicht mit Fahrzeugen blockiert werden. Die Waldwege sind Rettungswege für Feuerwehren und Krankenfahrzeuge. Fahrzeug sollten nicht über trockenem Gras geparkt werden. Die heißen Katalysator- und Auspuffanlagen könnten dies leicht entzünden.

Bei hoher und sehr hoher Waldbrandgefahr (Stufe 4 und 5) wird empfohlen, die so eingestuften Waldgebiete zur eigenen Sicherheit zu meiden. Sollte eine Wanderung trotzdem durch den Wald führen, sollten die Hauptwege nicht verlassen werden.

Informationen zu den jeweiligen Waldbrandstufen finden sich im Internet (z.B. unter www.wettergefahren.de, eine Homepage des Deutschen Wetterdienstes).

Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen trotzdem zu einem Wald- oder Flächenbrand muss sofort über die bekannte Notrufnummer 112 die Feuerwehr alarmiert werden.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Telefon-Bürgersprechstunde ersetzt die Bürgersprechstunde von Landrat Dietmar Seefeldt

Eigentlich war der Termin fest im Terminkalender von Landrat Dietmar Seefeldt eingeplant ... aber wie bei vielen anderen Veranstaltungen auch, hat die Corona-Pandemie einen Strich durch die Planungen der Organisatoren im Büro des Landrates gemacht. Deshalb kann die, am Donnerstag, 18.06.2020, in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geplante Bürgersprechstunde in der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern nicht stattfinden. Stattdessen wird Landrat

Dietmar Seefeldt erstmals zur gleichen Zeit eine Telefon-Bürgersprechstunde anbieten.

Landrat Dietmar Seefeldt ist es wichtig, dass sich Bürgerinnen und Bürger gerade in diesen Zeiten direkt mit ihm austauschen und ihm ihre Sorgen und Wünsche unmittelbar vortragen können. Während der Telefon-Bürgersprechstunde können Bürgerinnen und Bürger Landrat Dietmar Seefeldt direkt ihre Fragen stellen.

Eine Anmeldung zu dieser telefonischen Bürgersprechstunde ist allerdings erforderlich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich ab sofort direkt beim Persönlichen Referenten, Heiko Pabst, unter der Telefonnummer 06341/940-105 oder buergersprechtstunde@suedliche-weinstrasse.de zur Telefon-Bürgersprechstunde anmelden.

Text: Kreisverwaltung SÜW

35 Jahre Partnerschaft SÜW-Cyeru/Ruanda

Projektstart für den Bau von zehn Häusern







Vor 35 Jahren, exakt am 07.06.1985, unterzeichneten Landrat Walter Link und politische Vertreter aus der Gemeinde Cyeru die Partnerschaft des Landkreises und der Gemeinde. Getragen wird diese bis heute durch den Freundschafts- und Förderkreis Cyeru/Ruanda e.V.

Im Jubiläumsjahr wird ein besonderes Projekt umgesetzt: Der Bau von 10 Häusern für Familien aus einer Gemeinschaft, die am Rande der

Gesellschaft leben. Umgesetzt wird dieses mit Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz und gemeinsam mit dem Ruanda-Verein aus Wachenheim.

Ursprünglich wollte Landrat Dietmar Seefeldt das Jubiläum und die Partnerschaft zum zentralen Thema des diesjährigen Kreisempfangs am 08.06.2020 machen. "Wir wollten damit auf die Partnerschaft aufmerksam machen, um weitere Mitstreiter für die Vereinsarbeit zu gewinnen.", so Landrat Dietmar Seefeldt. Hierzu waren unter anderem eine Ausstellung im Kreishaus und die Vorstellung des Projektes geplant. Wie viele andere Veranstaltungen fällt der Kreisempfang aus und auch das Projekt in Ruanda hat sich aufgrund der Corona-Maßnahmen vor Ort verschoben. In dieser Woche beginnen nun offiziell die Arbeiten vor Ort.

Der Vereinsvorsitzende Marcus Ehrgott konnte sich 2017 selbst ein Bild von der Situation machen. "Es geht darum, diese Gemeinschaft zu unterstützen, damit sie sich integrieren können. Vor einigen Jahrzehnten lebten viele dieser Familien noch sehr traditionell als Jäger und hatten kaum Anschluss an die Gesellschaft und damit auch nicht an die gesellschaftliche Entwicklung." Bereits unter seinem Vorgänger Willi Meckes unterstützte der Verein die Familien über Projekte und auch Ruanda selbst ist sehr an einer besseren Integration gelegen. Von den Kosten in Höhe von 80.634,89 Euro übernimmt das Land Rheinland-Pfalz 64.507,91 Euro.

Der Partnerschaftsverein SÜW und der Ruanda-Verein aus Wachenheim tragen jeweils 8.063,49 Euro. Koordiniert wird der Bau über das Partnerschaftsbüro des Landes in Kigali.

Die Häuser selbst werden in einfacher Ausführung errichtet und werden über Zisternen und sanitäre Anlagen verfügen. Dabei gehen sie nicht ins Eigentum der Familien über, sondern stehen langfristig für Familien in prekären Situationen zur Verfügung. Denn ein Ziel ist es ja, die Familien so zu unterstützen, dass sie eigenständig in der Gesellschaft leben können.

"Für uns ist wesentlich, dass wir Partner vor Ort haben, die die Umsetzung koordinieren und dass es mit dem Bau der Häuser allein nicht getan ist.", skizziert Marcus Ehrgott das weitere Vorgehen und betont die Bedeutung der bundesweit vorbildlichen Partnerschaft des Landes. Wichtig sei eine weitere Begleitung der Familien auf dem Weg in die Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund sei gerade dieses Projekt langfristig angelegt und auf Unterstützung angewiesen. Hier sucht der Verein noch Partner und könnte sich gut vorstellen, dass eine Schule sich diesem Thema annimmt.

Zur Partnerschaft

Am 07.06.1985 wurde die Partnerschaft zwischen der Gemeinde Cyeru und dem Landkreis Südliche Weinstraße besiegelt. Nach dem Beginn der Partnerschaft des Landes Rheinland-Pfalz im Jahre 1982, setzte man an der Südlichen Weinstraße den Gedanken einer so genannten Graswurzelpartnerschaft konsequent um. Im Vordergrund standen die direkte Unterstützung von Gemeinde zu Gemeinde und die Begegnungen von Menschen aus diesen.

2015 wurde Cyeru im Rahmen einer Verwaltungsreform in "Distrikt Burera" umbenannt und umfasst heute 17 Sektoren. In den 35 Jahren hat der Verein ca. 250.000 Euro Spenden gesammelt und mit diesem Geld Projekte initiiert und finanziert. Unter anderem wurden der Bau und Ausbau von Schulen gefördert und Projekte unterstützt, über die Waisenkinder einen Schulbesuch ermöglicht bekommen haben.

Kontakt

Geschäftsführer des Vereins, Dr. Andreas Imhoff, 06341/940-907, andreas.imhoff@suedliche-weinstrasse.de

Text und Bilder: Kreisverwaltung SÜW

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Kreisrechtsausschuss Entgeltgruppe E 6 TVöD | Voraussetzung ist die abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder die erfolgreich abgelegte Angestelltenprüfung I.

Bewerbungsschluss ist der 3. Juli 2020

Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen

auf unserer Homepage unter der Rubrik > **Aktuelles** > **Stellenangebote**.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Aktuelle Öffnungszeiten für die Annahmestellen für Grünabfälle im Landkreis Südliche Weinstraße

Auf Grund

- der Wiederöffnung des WertstoffWirtschaftszentrums (WWZ) Nord bei Edesheim am 25.5.2020
- sowie der um einen Monat verlängerten Ausweitung der Öffnungszeiten der Grünabfallannahmestelle in Steinfeld (diese ist auch im Juni noch jeden Samstag geöffnet),
- der nunmehr vollständigen Wiederöffnung der Grünannahmestelle in Kirrweiler
- und der Schließung der zwischenzeitlich neu eingerichteten Annahmestelle der Fa. Span-Service in Edenkoben nach dem 13.6.2020

fassen wir die derzeit geltenden Öffnungszeiten aller acht bzw. ab Mitte Juni noch sieben im Landkreis betriebenen Einrichtungen, bei denen Grünabfälle abgegeben werden können, in der nachfolgenden Übersicht zusammen:

Aktuelle Öffnungszeiten von Grünabfallannahmestellen, Stand ab Juni 2020:

WertstoffWirtschaftszentrum (WWZ) Nord (wieder geöffnet seit 25.5.2020)

an der L 516 zwischen Landau und Edesheim, gegenüber der Einmündung nach Roschbach

Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgehend jeden 1. und jeden 3. Samstag eines Monats von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

WertstoffWirtschaftszentrum (WWZ) Süd

an der B 38 zwischen Ingenheim und Niederhorbach Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend jeden 2. und jeden 4. Samstag eines Monats von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Span-Service Holzlogistik GmbH in Annweiler-Gräfenhausen

Am Mettenbacher Hof 5 Freitag, 13:00 Uhr - 17:30 Uh

Freitag, 13:00 Uhr - 17:30 Uhr Samstag, 9:00 Uhr - 13:00 Uhr

Span-Service Holzlogistik GmbH in Edenkoben (nur noch bis inkl. 13.6.2020 geöffnet)

Industriering 20 a

Samstag, 6.6.2020 und 13.6.2020.9:00 Uhr bis 13:00 Uhr, danach geschlossen

Fa. Jeanine Rieger, Rohrbach

an der A 65 Anschlussstelle Rohrbach Dienstag und Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Samstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Kläranlage Offenbach

östlich der Hochstadter Straße zwischen Ortslage Offenbach und Neumühle

Montag, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr Samstag, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kläranlage Steinfeld (im Juni noch jeden Samstag geöfnet)

Ecke Wengelspfad/Albrechtser Ring

im kompletten Monat Juni jeden Samstag, 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr (erweitert gegenüber der Veröffentlichung im SÜW-WertstoffWegweiser 2020 nur jeden 1. und 3. Samstag)

Kläranlage Kirrweiler

Unterried

Montag, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Mittwoch, 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Samstag, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Damit hat die Annahmestelle Kirrweiler ab Juni wieder zu den Zeiten geöffnet, wie sie im WertstoffWegweiser angegeben sind.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Tierschutzaufruf zum Schutz von Störchen und der Umwelt

Das Veterinäramt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße weist daraufhin, dass Plastikmüll, wie auch Gummiringe oder Heftgummis eine hohe Gefahr für Störche, andere Tiere und unsere Umwelt darstellen

Kunststoffmüll hat nichts in die Natur verloren.

Störche verwechseln das Plastik mit Futter und geben dieses an ihre Jungtiere weiter. Alttiere können in der Regel den Plastikmüll als Gewölle wieder hervor würgen, gelingt dies nicht, leiden die Tiere an inneren Verletzungen und können daran sterben. Jungtiere sind nicht in der Lage Plastikmüll wieder hervor zu würgen und sterben einen qualvollen Tod. In den Medien wurde in der letzten Zeit immer wieder über Landwirte, Winzer, wie auch über unachtsame Besucher berichtet, welche ihre unschönen Spuren in der Natur hinterließen. So wurde erst vor kurzem von, mit Gummiringen geschnürten, Bündeln aus Radieschen und Bundzwiebeln berichtet. Diese wurden entgegen der guten fachlichen Praxis unachtsam auf einem Feld ausgebracht und werden so leicht zu einer Futterfalle für Störche.

In dem Zusammenhang mit Kunststoffabfällen verendeten so erst drei Jungstörche des Storchenzentrums in Bornheim auf tragische Weise

"Nachdem der Storch durch die Bemühungen der letzten Jahrzehnte wieder zu dem gewohnten und geliebten Bild der Südpfalz gehört, ist es traurig wie gedankenlos diese Tiere gefährdet werden.", so Landrat Dietmar Seefeldt.

Damit der Storch auch weiterhin das Bild des Naturerlebnisses Pfalz prägen kann, werden Einheimische wie auch Besucher darum gebeten, stets ihren Plastikmüll aus der Natur zu entfernen. Durch ein wenig Aufmerksamkeit werden so viele Störche gerettet und die Pfalz kann sich wieder auf eine schöne Storchensaison freuen. Text: Kreisverwaltung SÜW

Aufruf zur Beteiligung: Mietwerterhebung im Landkreis Südliche Weinstraße

Im Rahmen einer Mietwerterhebung wird der Landkreis Südliche Weinstraße in den nächsten Wochen mithilfe der Firma ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung eine Anschreib-Aktion an Vermieter und Verwalter durchführen.

Das Ziel der Mietwert-Datenerhebung ist es, das Mietniveau im Landkreis Südliche Weinstraße durch die Befragung von Vermietern und Vermieterinnen zu Wohnraum zu bestimmen. Die Hamburger Firma übernimmt die Erfassung und Auswertung im Auftrag der Kreisverwaltung.

Aus der Erhebung lässt sich schließlich ableiten, welche Mietkosten als angemessen erachtet werden, gerade auch im Hinblick auf Bezieher von Sozialleistungen. Die Daten werden anonymisiert weiterverarbeitet und sich späterhin in dem "Schlüssigen Konzept" für den Landkreis Südliche Weinstraße in angemessenen Mietkosten wiederfinden.

Der Landkreis Südliche Weinstraße bittet die Vermieter und Verwalter um ihre Unterstützung, denn nur so kann ein verlässliches Ergebnis zum tatsächlichen Miet-Niveau im Landkreis ermittelt werden. Die Erhebungsmethodik und die Auswertung sind mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten abgestimmt, die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Organisationsstruktur des Gesundheitsamtes optimiert

Mit der Bildung eines Referats "Infektionsschutz" zum 01.06.2020 wurde die Organisationsstruktur der Abteilung "Gesundheit" der Kreisverwaltung, dem Gesundheitsamt Landau - Südliche Weinstraße, optimiert und an die Herausforderungen der Corona-Krise angepasst.

Kommissarisch geleitet wird das neue Referat von Norbert Schnetzer und Melissa Zwick. Das Referat "Infektionsschutz" ergänzt die bisherigen Referate "Medizinischer Dienst" und "Sozialpsychiatrischer Dienst und Koordinierungsstelle Psychiatrie" innerhalb der Abteilung "Gesundheit".

"Die Bildung eines eigenständigen Referats "Infektionsschutz" zeigt den Stellenwert, den dieser - nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen aus der ersten Welle der COVID-19-Erkrankungen - innerhalb unseres Gesundheitsamtes und innerhalb der gesamten Kreisverwaltung einnimmt", so Landrat Dietmar Seefeldt. Und weiter: "Die bisherigen Herausforderungen aus der Corona-Krise haben wir sehr gut gemeistert - auch ablauforganisatorisch. Der Schritt, den Infektionsschutz aufbauorganisatorisch als eigenständiges Referat innerhalb des Gesundheitsamtes zu verankern, ist folgerichtig. Dies zeigt die Bedeutung, die Infektionsschutz haben muss. Außerhalb der aktuellen Krise erinnere ich beispielsweise an immer wieder auftretende Norovirus-Infektionen oder regelmäßige Masern-Epidemien. Beide Erkrankungen, wie auch weitere meldepflichtige Krankheiten, können die Gesundheit der Bevölkerung massiv bedrohen."

Landrat Dietmar Seefeldt sieht die aktuelle organisatorische Änderung lediglich als Zwischenschritt, um das Gesundheitsamt organi-

satorisch und personell zu stärken: "Nicht nur der Infektionsschutz ist eine wichtige Aufgabe des Gesundheitsamtes, sondern vielfältige weitere Aufgaben müssen erfüllt werden. Die Bildung des neuen Referats "Infektionsschutz" kann nur ein erster Schritt und Baustein sein."

Aus seiner Sicht haben die bisherigen Erfahrungen aus der Corona-Krise gezeigt, dass die bereits 1997 erfolgte Eingliederung der vorher staatlichen Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen sich auch aktuell bewährt hat: "Zum Höhepunkt der ersten Welle der COVID-19-Erkrankungen im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau haben 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Organisations-einheiten der Kreisverwaltung das Gesundheitsamt unterstützt.

Diesen, deren Vorgesetzten, den Kolleginnen und Kollegen, die zusätzliche Aufgaben übernehmen mussten, sowie den überaus engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes gebührt mein großer Dank. Es hat sich gezeigt, dass wir mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig und flexibel außergewöhnliche Herausforderungen weit ab des Tagesgeschäfts meistern können. Sowohl die beim Gesundheitsamt beschäftigten, als auch die abteilungsfremden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haben höchste Leistungsbereitschaft gezeigt." Aus Sicht von Landrat Dietmar Seefeldt ist beim gesamten Prozess die problemlose und rasche Integration der abteilungsfremden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hervorzuheben: "Täglich wurde der Personalbestand des Gesundheitsamtes jeweils um bis zu vier Personen aufgestockt. Einarbeitung und Integration verliefen ausnahmslos vorbildlich. Nur durch die personelle Unterstützung aus anderen Abteilungen der Kreisverwaltung konnten die Herausforderungen der ersten COVID-19-Welle in der Kontaktnachverfolgung, dem Quarantänemanagement und der Verwaltung des Gesundheitsamtes gemeistert werden. Das ist vorbildlich gelungen."

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ist auf eine eventuell kommende zweite Welle von COVID-19-Erkrankungen vorbereitet. So wurden bereits während der ersten Welle mehr als 40 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und ein Personalaufstockungskonzept für das Gesundheitsamt erarbeitet.

Derzeit sind noch 12 Bedienstete anderer Abteilungen mit unterschiedlichen Arbeitszeitanteilen sowie eine Mitarbeiterin des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen zur Unterstützung des Gesundheitsamtes eingesetzt. Darüber hinaus führen die Lebensmittelkontrolleure der Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft die Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen für ausländische Erntehelfer durch.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Corona-Krise hat erhebliche Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt:

Die Zahl der Arbeitslosen im Bezirk der Agentur für Arbeit Landau hat sich im Mai deutlich auf 13.383 erhöht und liegt um ein Drittel höher als vor einem Jahr. Die Arbeitslosenquote steigt auf 5 Prozent. Kurzarbeit sichert Arbeitsplätze. Ausbildungsbetriebe in der Region halten die Ausbildungsbereitschaft trotz der erschwerten Rahmenbedingungen hoch.

Nach dem deutlichen Anstieg der Zahl der Arbeitslosen im April aufgrund Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, hat die Arbeitslosigkeit im Mai weiter zugenommen.

Im Bezirk der Agentur für Arbeit Landau - dieser umfasst die kreisfreien Städte Landau und Neustadt sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim und Südliche Weinstraße - waren im Mai insgesamt 13.383 Menschen arbeitslos gemeldet. Das sind 810 mehr als im Vormonat, was einer Steigerung um 6,4 Prozent entspricht. Sämtliche Alters- und Personengruppen sind von dieser Entwicklung in ähnlicher Weise betroffen. Noch ungünstiger sieht die Situation im Vergleich zum Vorjahresmonat aus: Im Mai 2019 waren 3.305 bzw. 32,8 Prozent weniger Menschen arbeitslos gemeldet.

Die Arbeitslosenquote ist entsprechend angestiegen: Sie beträgt aktuell 5,0 Prozent. Vor einem Jahr lag die sie bei 3,8 Prozent.

"Im April mussten wir einen Anstieg der Arbeitslosen um ein Viertel, jetzt im Mai sogar um ein Drittel gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Diese sprunghafte Zunahme binnen weniger Wochen macht die weitreichenden Auswirkungen der Corona-Krise auf die Wirtschaft und den regionalen Arbeitsmarkt deutlich", sagt Christine Groß-Herick, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit

Aktuell schützt die Gewährung von Kurzarbeitergeld viele Arbeitsplätze in der Region. Trotz der ersten Lockerungen der Einschränkungen müssen wir damit rechnen, dass die Zahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen noch zunimmt."

Die Fluktuation am regionalen Arbeitsmarkt macht das derzeitige Ungleichgewicht deutlich: In den letzten beiden Monaten April und Mai meldeten sich insgesamt 2.826 Menschen arbeitslos, die zuvor in Beschäftigung waren. Das waren 862 Personen oder rund 44 Prozent mehr als im April und Mai des Vorjahres. Auf der anderen Seite konnten im April und Mai 2020 lediglich 1.249 Arbeitslose wieder ins Erwerbsleben gehen. Das sind 539 Personen oder circa 30 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Vom Einbruch durch die Pandemie sind weite Teile der Wirtschaft betroffen. Besonders viele Arbeitslosmeldungen kamen aus dem Handel, dem Gastgewerbe, dem verarbeitenden Gewerbe und dem Gesundheitswesen.

Im Monat Mai wurden - auf allerdings niedrigem Niveau - wieder mehr neue Arbeitsstellen gemeldet als noch im April. So wurden 436 Neuzugänge beim gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und der Jobcenter registriert, 113 mehr als im April jedoch 363 weniger als vor einem Jahr. Insbesondere in den Branchen Arbeitnehmerüberlassung, Verarbeitendes Gewerbe und Gastgewerbe sind im Vergleich zum Mai 2019 deutlich weniger Stellen gemeldet worden.

Die Zahl der Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten, hat seit März spürbar zugenommen. Es handelt sich dabei unter anderem um gemeldete Beschäftigte, deren Erwerbseinkommen beispielsweise wegen Kurzarbeit (rund 350) - oder bei Selbständigen wegen Auftragsausfalls (rund 180) - nicht ausreicht, um das Existenzminimum zu sichern. Diese Menschen zählen trotz Leistungsbezug in der Grundsicherung nicht zum Kreis der Arbeitslosen", stellt die Agenturchefin klar.

Um weiteren Entlassungen zu vermeiden, wird weiterhin auf Kurzarbeit gesetzt. Viele Unternehmen müssen aufgrund der wirtschaftlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit Corona ihre Produktion bzw. Dienstleistungen zurückfahren oder ganz aussetzen. Christine Groß-Herick: "Die seit März erleichterten und erweiterten Kurzarbeitergeldvoraussetzungen helfen den Arbeitgebern, die aktuelle Notlage zu meistern. Ziel ist es, dass Arbeitsplätze erhalten bleiben, die Menschen ein verlässliches Einkommen haben und die Betriebe ihre Fachkräfte nicht verlieren."

Insgesamt wurden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie von März bis Mai 4.660 Anzeigen der Betriebe auf Kurzarbeit geprüft, darin waren rund 55.000 möglicherweise von Kurzarbeit betroffene Personen aufgeführt. "Die Anzeige auf Kurzarbeit stellt den ersten Schritt im Kurzarbeitsverfahren da. Ist diese bewilligt, stellt der Arbeitgeber monatlich im Nachhinein einen Antrag auf Auszahlung des Kurzarbeitergeldes und der Sozialversicherungsbeiträge, in dem der tatsächliche Arbeitsausfall dokumentiert ist. Erst dann steht fest, wie viele Personen tatsächlich Kurzarbeitergeld beziehen", stellt Groß-Herick klar.

Text: Agentur für Arbeit

Südpfälzische Gleichstellungsbeauftragte werben für gemeinsame Aktion:

In Supermärkten und im Einzelhandel auf Hilfetelefon hinweisen

Anfang April gab es an der Südlichen Weinstraße, wie auch im Kreis Germersheim personelle Wechsel in der Position der Gleichstellungsbeauftragten. Jetzt haben sich zum ersten Mal die Amtsinhaberinnen Isabelle Stähle (SÜW) und Lisa-Marie Troq (GER) mit der Landauer Kollegin Evi Julier zu einem Arbeitstreffen verabredet - und direkt die Absicht formuliert, die Vernetzung und Verzahnung weiter vertiefen zu wollen. Das soll einerseits dafür sorgen, dass Synergien effektiver genutzt werden und andererseits den Menschen aus der Region ein flächendeckendes Unterstützungsangebot zugute kommt. Gestartet haben Stähle, Julier und Trog direkt mit einer ersten gemeinsamen Aktion. Die richtet sich an Frauen, die möglicherweise in der Zeit der durch Corona bedingten Einschränkungen verstärkt mit häuslicher Gewalt konfrontiert wurden. Obwohl der Lockdown inzwischen wieder etwas gelockert wurde, stehen Familien und Partnerschaften immer noch vor großen Herausforderungen. Auch das Risiko häuslicher Gewalt steigt. Gleichzeitig wird es für betroffene Frauen schwieriger, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Gerade in dieser Ausnahmesituation ist es allerdings wichtig, Menschen zu erreichen und Möglichkeiten der Hilfe anzubieten. Da Supermärkte zu den wenigen Orten gehören, die nach wie vor regelmäßig aufgesucht werden, beteiligen sich die drei Gleichstellungsbeauftragten an der Kampagne "Zuhause nicht sicher?". Dabei appellieren sie an Einzelhandel, sich an der Aktion

Unterstützt durch die Landräte Dietmar Seefeldt (SÜW), Dr. Fritz Brechtel (GER) und Landaus Oberbürgermeister Thomas Hirsch, werben sie für die Aktion, die von Bundesfamilienministerin Fran-

ziska Giffey initiiert wurde. Lebensmittel-Nahversorger und Einzelhändler aus der Südpfalz sollen mit Plakaten, Abrisszetteln, bedruckten Kassenbons und vielem mehr auf die Aktion und das Hilfetelefon gegen Gewalt an Frauen (08000 116 016) hinweisen. So haben Betroffene die Möglichkeit sich schnell und unkompliziert zu informieren oder Hilfe zu holen. Weitere Informationen können unter www.stärker-als-gewalt.de nachgelesen werden.

Mindestens einmal alle zwei Monate wollen sich die Gleichstellungsbeauftragten zu einem Präsenztreffen verabreden. Ein Schwerpunkt der gemeinsamen Anstrengungen liegt von Beginn an in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Außerdem konnten Julier, Stähle und Trog übereinstimmend wahrnehmen, dass überholte, tradierte und vergessene Rollenbilder von Mann und Frau gerade während der Pandemiezeit wieder aufleben, Ressentiments eine Renaissance erleben und die bunte Vielfalt in der Gesellschaft zu schwinden scheint. Mit vereinten Kräften werden die Gleichstellungsbeauftragten künftig verstärkt darauf achten, dass es hier nicht zu einer Schräglage kommt, unter der Frauen leiden müssen.

Auf den Homepages der jeweiligen Kommune können die Kontaktdaten der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie weitere regionale Hilfsangebote nachgeschlagen werden.

Text: Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße und der Stadt Landau.

Veranstaltungskalender

Wegen der Corona-Pandemie sind alle Veranstaltungen abgesagt

Nichtamtlicher Teil

AKTUELLES

aus der Verbandsgemeinde

Maikammer

Ferienbetreuung in der VG während der Sommerferien



Aufgrund der weiterhin bestehenden notwendigen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Covid19-Virus wird dieses Jahr die Kinderferienwoche nicht stattfinden können. Unter den bekannten Bedingungen und Auflagen wäre mit der vorgesehenen Gruppengröße ein sinnvolles und verantwortbares Programmangebot nicht durchführbar. Um in dieser schwierigen Situation vor allen Familien mit einem besonderen Betreuungsbedarf zu unterstützen, werden wir eine Art "Notbetreuung" anbieten.

Diese richtet sich vor allem an:

- Kinder, deren Eltern beide in Berufen beschäftigt sind, die laut Corona Verordnung als systemrelevant gelten
- Kinder von alleinerziehenden Berufstätigen
- Kinder, deren Teilnahme aus sozialen Gründen empfohlen wird
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind und keine andere Betreuungsmöglichkeit finden
- · Kinder mit einem berufstätigen Elternteil

Die Betreuung für Grundschulkinder aus Maikammer, Kirrweiler und St. Martin findet vom:

6. bis 10.7. (erste Ferienwoche)

13. bis 17.7. (zweite Ferienwoche) und

10. bis 14.8. (letzte Ferienwoche statt.

Die Betreuung findet täglich von 8.00 bis 14.00 statt. Aus gegebenen Anlass muss Verpflegung selbst mitgebracht werden.

Der **Teilnehmerbeitrag ist 30,-€ je Woche**, die Information zur Überweisung erhalten sie mit der Bestätigung, ob ihr Kind teilnehmen kann.

Unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen Hygienekonzeptes werden maximal 10 Kinder von zwei Betreuerinnen der Grundschule, mit Unterstützung der Jugendpflege betreut.

Zusätzlich wird es **vom 6. – 10.7.** ein Angebot der Jugendpflege für Kinder von **9 bis 13 Jahren** mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 15 Kindern und 3 ehrenamtlichen Helfern geben. Es steht zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht fest, wo es stattfindet und in welchem Umfang Ausflüge angeboten werden können.

Es wird verschiedene Bastel- und Spielangebote (natürlich unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen) geben. Das Programm soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden, kleinere Ausflüge und Wanderungen sind ebenfalls vorgesehen. Ein genaues Programm erhalten sie nach Anmeldung ihres Kindes.

Anmeldeformular im Innenteil!

Weitere Infos bei Karin Beetz:

0151 4009274

Karin.beetz@vg-maikammer.de

Anmeldung zur Betreuung der VG in den Sommerferien

bitte bis 22.6. in der Verbandsgemeinde abgeben oder per Mail an karin.beetz@vg-maikammer oder an julia.schwaderer@vg-maikammer.de

julia.schwaderer@vg-maikammer.de	
Absender:	
Name, Vorname des / der Erziehungsberechtigten	
Straße, Hausnummer	
De al 2 al 1 W Locar	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer	
Handy-Nummer	
E-Mail	
Hiermit melde ich mein/e Kind/er,	
Geburtsdatum:,	
verbindlich für folgendes Programm an:	
☐ Schulbetreuung vom 6.7. bis 10.7.	
☐ Schulbetreuung vom 13.7. bis 17.7.	
☐ Schulbetreuung vom 10.8. bis 14.8.	
☐ Betreuung der Jugendpflege vom 6.7. bis 10.7.	
Teilnehmerbeitrag je Woche: 30,-€	
Mit der Bestätigung, dass ihr Kind teilnehmen kann, erhalten sie die Info wohin das Geld überwiesen werden soll.	
Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Ernährung:	
besonderheiten bezägnen desananet und Emaniang.	
Des Carrelle to Lea Marine	
Berufstätigkeit der Mutter:	
Berufstätigkeit des Vaters:	
Leb bin allainamiahand. Tin Tanin	
Ich bin alleinerziehend: □ja □ nein	
Von der Betreuung ausgeschlossen sind Kinder, die sich alleine oder mit anderen Personen in den letzten 14 Tagen in einem vom RKI	
erklärten Risikogebiet aufgehalten haben oder die Kontakt hatten zu Personen, die positiv auf den Coronavirus getestet wurden oder	
die amtlich unter Quarantäne gestellt wurden. Kinder, die erkennbar an Atemwegserkrankungen leiden werden nicht in die Betreuung	
aufgenommen.	
Ort, Datum Unterschrift des Erziehungsberechtigt	

AKTUELLES

aus der Ortsgemeinde Maikammer



Schülerjahrgang 1940 -80. Geburtstag Feier



Sie ruhen in Gottes Frieden. Text und Bild: Hans Gerst Liebe Mädels und Jungs des Schülerjahrgangs 1940!

Leider müsen wir unsere Feier zum 80. Geburtstag im Juni absagen. Eventuell werden wir das Fest im September oder Oktober, soweit zullässig, nachholen. Unsere Schulkameraden Robert Wingerter und Hans Gerst haben für unsere ehemaligen, leider schon verstorbenen 3 Schülerinnen und 26 Schüler, auf dem Friedhof am Kreuz eine Blumenschale aufgestellt. Wir werden den Verstorbenen gedenken.

TV Maikammer-Alsterweiler



Übungsstunden bleiben ausgesetzt!

die Vorstandschaft des TV Maikammer-Alsterweiler gibt bekannt, dass weiterhin alle Übungsstunden, zunächst bis nach den Sommerferien, ausgesetzt bleiben. Wir bitten um Verständnis für diese Entscheidung.

Der Schutz unserer Übungsleiter/innen und aller Übungsstundenteilnehmer/innen hat für uns erste Priorität!

Die Vorstandschaft des Turnvereins

Was war los im St. Pirmin?



Im Mai, der Monat, der so grün und bunt mit der Natur die Lebensfreude anregt, wurde viel gesungen. Draußen im Gartenbereich war es herrlich auszuhalten und für Angehörige eine gute Gelegenheit kurzfristig am Zaun ein paar Worte zu wechseln. Mit Maibowle, Spargeltag und Erdbeergenüssen war öfters eine Gaumenfreude dabei. Daneben kam auch die körperliche Aktivierung nie zu kurz. Mit Luftballon-Schlagen, Sitztanz und Ballspiel immer wieder anregend.

Text und Bild: Jutta Herrmann

AKTUELLES

aus der Ortsgemeinde Sankt Martin

Gottesdienst in St. Martin mitgestaltet von Mitgliedern der Jungen Kantorei St. Martin



Am Samstag, den 6. Juni fand der Dreifaltigkeits-Gottes-dienst in St. Martin, zusammen mit Gemeindemitgliedern, statt. Am Gottesdienst teilnehmen konnten alle Personen, die sich zuvor im Pfarrbüro angemeldet hatten. Die Teilnehmerzahl ist auf 84 begrenzt.

Die strengen Hygienevorschriften sehen vor, dass angemeldete Personen (die Namen und Adressen dienen der Rückverfolgbarkeit) nach Hand-Desinfektion und mit Mund-Nasen-Schutz auf speziell markierten Plätzen – mit Abstand – am Gottesdienst teilnehmen können.

Gesang ist dem Priester, dem Organisten, der Kantorin oder einer Schola von bis zu 8 Personen erlaubt, die mit großem Abstand zueinander im Gottesdienst singen dürfen. Am vergangenen Sonntag haben sechs Kinder und Jugendliche der Jungen Kantorei St. Martin zusammen mit ihrer Leiterin Ute Hormuth und dem Organisten David Schneider den Gottesdienst musikalisch gestaltet.

Neben dem Gemeindegesang konnte die Liturgie mit Teilen der Messe "Fidem Cantemus" und weiteren traditionellen und neugeistlichen Liedern & Psalmen bereichert werden.

Da die Hygienevorschriften wegen der Corona-Pandemie noch länger bestehen bleiben, ist diese Art des Schola-Gesangs sicherlich eine Möglichkeit, Gottesdienste auch in Zukunft musikalisch zu gestalten. Bereits an Fronleichnam werden weitere Mitglieder der Jungen Kantorei den Gottesdienst im Stöckelfeld mitgestalten. Text und Bild: Junge Kantorei St. Martin

Bienenhotel



Bienenhotel

Was ist ein Bienenhotel?

Bei einem Bienenhotel handelt es sich um eine Nisthilfe für Bienen und Wespen, die das knappe Nistangebot verbessern soll, denn leider wird der Lebensraum dieser fleißigen Helfer immer kleiner.

Und so sieht es von Innen aus. Von wem wird das Bienenhotel bewohnt?

Die häufigsten Bewohner sind solitär lebende Wildbienen, wie z. B. die Mauerbiene, aber auch Wespen bewohnen das Hotel.

Wieso ist es wichtig die Bienen und Wespen zu schützen?

Als Bestäuber und Insektenjäger sind Bienen und Wespen die wichtigsten Arbeitskräfte der Landwirtschaft. Sie sind also vor allem für uns Menschen unverzichtbar.



Dieses Bienenhotel wurde aus regionalen Rohstoffen von der Gebrüder Ulrich Realschule Plus in Maikammer angefertigt.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe St. Martiner, liebe Freunde,

wir wollen heute schon an morgen denken und auch, wenn Corona aktuell die Nachrichten

dominiert, so sehen wir uns doch auch weiteren Herausforderungen gegenüber.

Der Schutz unserer Umwelt liegt uns in St. Martin sehr am Herzen und wir alle können einen kleinen Beitrag dazu leisten.

Deswegen wollen wir gemeinsam mit Eurer Hilfe mehr Nistmöglichkeiten für unsere Wildbienen schaffen. Der Lebensraum für Bienen und auch Wespen wird durch den Menschen immer weiter eingeschränkt. Aber gerade wir sind von diesen kleinen Helfern in vielerlei Hinsicht abhängig. Als Bestäuber und Insektenvernichter sind sie unsere wichtigsten Arbeitskräfte in der Landwirtschaft.

Mit unseren Bienenhotels wollen wir dem knappen Angebot an Nistplätzen entgegenwirken. Unsere Bienenhotels wurden aus regionalen Rohstoffen von der Gebrüder Ullrich Realschule Plus in Maikammer in Handarbeit hergestellt. Durch die Ortsgemeinde selbst werden zwei der Bienenhotels aufgestellt.

Wer unseren fleißigen Helfern ebenfalls Nistmöglichkeiten anbieten möchte, der kann eines unserer exklusiven und nachhaltig produzierten Bienenhotels erwerben.

Die Bienenhotels können bei der Tourist-Info St. Martin zum Preis von 30,00 Euro je Stück per E-Mail unter tourismus@sankt-martin. de oder telefonisch unter 06323 5300 zu den üblichen Öffnungszeiten bestellt werden. Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Abholung nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Wir freuen uns, wenn auch Ihr uns dabei unterstützt, den Wildbienen wieder mehr Nistmöglichkeiten zu bieten.

Text: Büro für Tourismus





Kirchliche Nachrichten

Pfarrei Maria, Mutter der Kirche

Gottesdienste für die beiden kommenden Wochen

Die Kirche bzw. Plätze werden jeweils eine halbe Stunde vor Gottesdienstbeginn geöffnet. Die Bedingungen für eine Teilnahme sind die gleichen wie in den letzten Wochen, außer: die Schutzmaske darf bei Erreichen des Sitzplatzes abgenommen werden:

Sa 13.06., 18.00 Uhr Wortgottesdienst in Venningen, 18.00 Uhr Eucharistiefeier in Böbingen vor der Kirche

(entfällt bei schlechtem Wetter)

So 14.06., 10.30 Uhr Eucharistiefeier in Maikammer (auch Livestream)

Di 16.06., 18.00 Uhr Eucharistiefeier in Großfischlingen **Sa 20.06.,** 18.00 Uhr Vorabendmesse in Großfischlingen

So 21.06., 09.00 Uhr Eucharistiefeier in Böbingen vor der Kirche (entfällt bei schlechtem Wetter), 10.30 Uhr Eucharistiefeier in Maikammer (auch Livestream)

Mi 24.06., 20.00 Uhr Taizémeditation in Großfischlingen

Bitte melden Sie sich unbedingt in der Woche vor dem Gottesdienst im Pfarrbüro an, da aufgrund der beschränkten Platzzahl ansonsten die Möglichkeit zur Teilnahme am Gottesdienst nicht gewährleistet werden kann. Für den Ordnungsdienst ist es eine große Hilfe, wenn Sie 10 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes anwesend sind. Danke.

Entnehmen Sie aktuelle Infos auch immer wieder der Homepage oder den Aushängen an den Kirchen oder der Tagespresse.

Der neue Link beim Livestream:

https://www.youtube.com/channel/

UCqDniNH810b9heinMne7z_g. Kann auch der Homepage der Pfarrei (www.pfarrei-maikammer.de) oder des Bistums (www.bistumspeyer.de) entnommen werden.

Taufen

Ab sofort sind auch Taufen in der Kirche wieder möglich. Allerdings nur unter den bei Eucharistiefeiern geltenden Bedingungen. Die Regelung der Taufsonntage ist auf Beschluss des Pfarreirates bis auf weiteres aufgehoben. Tauftermine mit dazu gehörigen Taufgesprächen werden direkt mit Pfr. Nirmaier oder Pfr. Macziol vereinbart.

Eheschließungen

Kirchliche Eheschließungen sind ebenfalls erlaubt unter den in den letzten Wochen genannten Bedingungen. Interessenten mögen sich bitte mit Pfr. Nirmaier in Verbindung setzen.

Erstkommunionfeiern

Die Regelung dafür wird derzeit im Gespräch mit den betroffenen Familien getroffen.

Änderung von Regelungen

Die Regelungen können sich ändern. Es ist uns nur möglich, diese kurzfristig über Homepage, Nachrichtenblatt, Aushängen oder Vermeldungen am Ende des Gottesdienstes bekannt zu geben. Wir bitten um Verständnis.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Pfarrbüro, Tel. Nr. 0 63 21 / 95 27 81; Mo - Fr 9-12, Di u. Do 15 - 18 Uhr oder die SeelsorgerIn. Ihre Adressdaten finden Sie auf der Homepage oder auf der Rückseite des Pfarrbriefes.

Bleiben Sie behütet Im Namen aller Verantwortlichen Peter Nirmaier Pfr

Text: Claudia Bauer

Kath. Gottesdienste in St. Martin und Edenkoben

11. Juni (Fronleichnam): Hl. Messe: 10.30 Uhr – Edenkoben u. St. Martin (im Stöckelfeld)

12. Juni: Hl. Messe: 18.30 Uhr - St. Martin

13. Juni: Vorabendmesse: 18.30 Uhr – Edenkoben

14. Juni: Hl. Messe: 10.30 Uhr - St. Martin 17. Juni: Hl. Messe: 18.30 Uhr - Edenkoben 18. Juni: Hl. Messe: 18.30 Uhr - Edenkoben

Text: Martina christmann

Gottesdienste

So. 14.06.: 10.00 Uhr Gottesdienst

Wissenswertes

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS)

Gruppentreffen im Selbsthilfetreff, Kirchberg 18, Edesheim, Tel.: 06323 989924, www.kiss-pfalz.de: Unsere Räumlichkeiten sind seit dem 08. Juni 2020 mit Einschränkungen und unter Einhaltung eines Sicherheits- und Hygienekonzeptes für Gruppentreffen wieder geöffnet. Informationen dazu erhalten Sie bei uns.

Im dringend notwendigen Fall führen wir auch wieder persönliche Gespräche (Einzelgespräche) in unserer Kontaktstelle durch. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin (telefonisch oder per Mail an info@kiss-pfalz.de).

Für weitere Informationen sind wir weiter zu den gewohnten Sprechzeiten telefonisch erreichbar.

Text: Carmen Ziegler

Geschäftsanzeigen online aufgeben anzeigen.wittich.de



Klavierunterricht



Christoph Liedy

Freischaffender Organist und Chorleiter Tel. 0171 – 51 75 494 christoph-liedy@gmx.de





Tel. 0170 1842290

Tel. 0170 1862290

Alexander Brüggemann

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de

Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



Willkommen im FERIENLAND COCHEM



von Bremm über Treis-Karden bis Moselkern









Einzigartige Kultur-, Wander- und Raderlebnisse warten auf Sie!

23 Ferienorte an der Mosel sowie auf Eifel- und Hunsrückhöhen freuen sich auf Ihren Besuch. Gerne übersenden wir Ihnen unser kostenloses Informationsmaterial für einen Tagesausflug oder einen Urlaub in unserer Ferienregion.

	Senden Sie uns ihre Adresse per Post oder Mail an:
Name	Tourist-Information Treis-Karden St. Castor Str. 87 56253 Treis-Karden, Ortsteil Karden
Straße	Tel. 0 26 72 - 915 77 00 touristinfo@vgcochem.de www.treis-karden.de
PLZ / Ort	



LKW-Fahrer im Baustellenverkehr und

Tiefbaufacharbeiter / Straßenbauer (m/w/d)

zur Oberflächenherstellung GESUCHT.

Regab GmbH · 76863 Herxheim · info@regab.de · 07276 929892



STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim** (Kreis Germersheim) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines kommunalen Vollzugsbeamten (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurswissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer



Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende: Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartner: Norbert Ullmer & Alexander Brüggemann Tel. 06347 972080 | info@u-b-werbung.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de



Die Pfalzklinikum Service GmbH (PSG) ist eine 100%ige Tochter des Pfalzklinikums für Psychiatrie und Neurologie (AdöR).

Wir suchen für unsere modern ausgestattete Großküche am Standort Klingenmünster einen

Koch (m/w/d)

mit der Zusatzqualifikation "diätetisch geschulter Koch (m/w/d) DGE" bzw. "Diätkoch (m/w/d) IHK."

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Homepage www.pfalzklinikum.de unter Karriere/Stellenangebote. Bitte bewerben Sie sich über unser Bewerbermanagementsystem.

Pfalzklinikum Service GmbH Personalabteilung 76889 Klingenmünster www.pfalzklinikum.de







■ Wir sind ein mittelständiges Unternehmen und suchen

Monteure m/w/d, gerne auch selbstständig

- Wir bieten eine leistungsgerechte Entlohnung und einen interessanten und vielseitigen Aufgabenbereich in einem engagierten Team.
- Interessiert ? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung

Weiß **■** Sohn

FENSTER UND TÜREN info@fensterbau-weiss.de

Mozartstraße 2, 76831 Billigheim-Ingenheim, Tel. 0.63.49/99.31-0 WWW.FENSTERBAU-WEISS.DE

STELLEN Markt



STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim (Kreis Germersheim) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines/einer Bediensteten (m/w/d) für die Überwachung des ruhenden Verkehrs

in Vollzeit zu besetzen.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).



STELLENAUSSCHREIBUNG

Beider**VerbandsgemeindeverwaltungJockgrim** (Kreis Germersheim) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Mitarbeiters (w/m/d) im Bereich Finanzwesen

in Vollzeit zu besetzen.

Michael Schwerer Schulstraße 8

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.iobs.vgiockgrim.de).



www.elektro-schwerer.de

Tel.: 06321 9371394

E-Mail: info@elektro-schwerer.de





FORUM **™**IMMOBILIEN

Dipl.-Betriebswirt Hans-Eckhard Röher, Tel.: 0 72 73 - 8 00-3 65

1-Familienhaus, DHH oder RH

 auch renovierungsbedürftig – für unsere Kunden zum Kauf gesucht. Wir vermitteln Ihre Immobilie zeitnah und kompetent an vorgemerkte Interessenten.

Rufen Sie unverbindlich an: Tel.: 07273 - 800 365



Ich suche für einen Ingenieur mit kleiner Familie ein Haus oder eine große Wohnung (gerne auch renovierungsbed.). Wenn möglich mit Garten. Ich freue mich auf Ihren Anruf. Ihr regionaler Makler Karl Löhr 0171/2679655

Tel. 06323 / 93 886-13 www.garant-immo.de

Ihre Anzeige in TOP-LAGE in der Rubrik IMMOBILIEN Welt.

Anzeigenannahme: 06502 9147-0





IHRE Gesundheit in besten händen

Es geht wieder los Starten Sie jetzt durch mit unserem SOMMERSPECIAL



3 Monate trainieren für n<u>ur 60 Euro</u>

Schwimmbadstraße 6 67487 Maikammer Tel: 0176 80482787 www.well-active.info

well active

im Sportpark Maikammer Fitness . Wellness . Kosmetik



Starten Sie jetzt durch

Im well-active Fitness Studio finden Sie viele kombinierte Fitness -und Wellnessprogramme. Ideal , um gesundes Aktiv - Sein mit erholsamer Entspannung zu verbinden. Fitness, Wellness und Kosmetik runden das Angebot ab.

Werden Sie fit oder lassen Sie sich verwöhnen.

Im Fitness Bereich erwartet Sie eine persönliche Betreuung durch die Inhaberin Martina Oertel. Seit 1980 staatl. geprüfte Kosmetikerin, Wellness und Spa-Expertin, seit 1989 Fitness und Wellness Trainerin, mit einer sehr vielfältigen langen Berufserfahrung Europaweit. Sie war eine sehr erfolgreiche Presenterin und Ausbilderin bei der IfAA, in der Aerobic Branche sowie auch Dozentin in der Wellness Branche.

Sie überzeugt durch Kompetenz und Freude am Beruf. Profitieren Sie auch von dieser langjährigen Fitness-und Wellness Erfahrung. Nach einer persönlichen Einweisung, erfolgt ein auf sie abgestimmter Trainingsplan . Das Training wird durchgehend beaufsichtigt und betreut.

Herz-Kreislauf Training, Rückenfit Programme sowie Seni-

oren Training sind Spezial Programme im well-active.

Das interressiert mich besonders, da ich auch schon meine Probleme mit Rücken und Knie hatte, so habe ich mich darauf spezialisiert. Ich beginne gerade eine Fortbildung im Reha Trainer Bereich....auch die Hüfte - und Knieprobleme nach einer OP wieder fit machen wird bald möglich sein, darauf freue ich mich sehr " ..sagt die engagierte Trainerin ." Besonders gefällt mir der persönliche Kontakt zu meinen Mitgliedern, wir sind wie eine Familie, besonderen Dank an alle meine Mitglieder für den Zusammenhalt während der Krise." Werden Sie aktiv, melden Sie sich an, Anruf genügt, vereinbaren Sie einen Termin, kommen Sie vorbei und nutzen Sie das super Angebot " Sommerspecial". 3 Monate trainieren, 60 Euro zahlen. Besonders angenehm ist der kühle Trainingsraum im Sommer, also keine Ausreden mehr, kommen Sie vorbei und tun Sie was für ihre Alters Rente. Gestärkte Muskeln tun ein-

Tipps zur richtigen Zahnpflege

- Zweimal am Tag für mindestens je drei Minuten die Zähne reinigen. Die Zahncreme sollte Fluoride enthalten. Einmal am Tag die Zahnzwischenräume entweder mit Zahnseide oder mit Interdentalbürsten reinigen.
- Falsch: heftiges Querschrubben und seitliches Auf-undab-Bürsten mit zu viel Druck.
 Dadurch wird der Zahnbelag nicht effektiv entfernt und die Zähne auf Dauer beschädigt.
- Richtig: Die Vibrationstechnik oder auch Rütteltechnik reinigt schonend die Zähne.
 Dazu die Bürste im 45-Grad-Winkel am Zahnfleischrand aufsetzen und leicht rütteln.
 So werden die hartnäckigsten Zahnbeläge gelockert.
- Elektrische Zahnbürsten erledigen die empfohlene Vibrationstechnik automatisch.

- Faustregel für die Reihenfolge beim Putzen: erst die Kauflächen, dann die Zahnreihen außen, danach die Zahnreihen innen.
- Mundhöhlenbakterien siedeln sich vorzugsweise auf dem hinteren Zungenabschnitt an und bilden dort ein Reservoir.
 Wer dauerhaft Parodontose und Karies verhindern will, sollte deshalb auch einen speziellen Zungenschaber einsetzen: Zunge herausstrecken und an der Spitze festhalten. Von hinten nach vorne schaben
- Professionelle Zahnreinigung ein- bis zweimal jährlich in der Zahnarztpraxis durchführen lassen. Dabei werden Zahnbelag und Zahnstein sehr gründlich entfernt, die Zähne poliert und fluoridiert.

did 62445

Schiefe Zähne: Gefahr bei Stress

Wer auf Stress mit Kopfschmerzen, Verspannungen oder gar Schwindel reagiert, sollte auch einmal Zähne und Gebiss als Mitverursacher in Betracht ziehen. Bei Stress und Kummer, so berichtet der Kieferorthopäde Dr. Werner Schupp, Köln, im Apothekenmagazin "Senioren Ratgeber", beißen Betroffene bis zu eineinhalb Stunden täg-

lich die Zähne aufeinander. Bei Gesunden haben die Zahnreihen durchschnittlich nur zehn Minuten Kontakt. Je nach Art der Fehlstellung können eine Aufbissschiene, eine Zahnspange oder die Reparatur schadhafter Zähne bis hin zu kieferchirurgischen Eingriffen sinnvoll sein.

ots/Wort und Bild/Senioren Ratgeber

Deutsche legen großen Wert auf schöne Zähne

Schöne Zähne sind den Deutschen wichtig: Drei Viertel der Männer und Frauen (74,7 %) legen großen Wert darauf, ein möglichst perfektes Gebiss zu haben. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des Gesundheitsmagazins "Apotheken Umschau". Um dies zu erreichen, geht ein Großteil der Befragten (82,0 %) min-

destens einmal im Jahr zur Kontrolle zum Zahnarzt und mehr als ein Drittel (69,8 %) wechselt mindestens alle zwei Monate seine Zahnbürste beziehungsweise den Zahnbürstenkopf. Viele Ältere bedauern es heute, dass sie früher zu wenig auf ihre Zahnpflege geachtet haben.

ots/Wort und Bild/Apotheken Umschau

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:

→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt "Maikammer".

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe "Maikammer" unter http://epaper.wittich.de/142

Redaktions-Annahmeschluss

Di., 9.00 Uhr VG

bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr

bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



ANZEIGENBERATUNG GRAFIK-DESIGN WERBEORGANISATION Ullmer & Brüggemann OHG Spanierstraße 70 - 76879 Essingen in der Pfalz Tel. 06347 97208-0 info@u-b-werbung.de

Uusere Ideen / für Ihren Erfolg ...

LINUS WITTICH Medien KG - Europa-Allee 2, 54343 Föhren





"AUTO-WELT" präsentieren wir

im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Reifenwechsel, Zweirad, Quad & Co., Tankstellen, Waschanlagen, Auto Welt.*

1010 11011

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN

oder unter archiv.wittich.de/199

Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer

Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

www.hinkelbein-baumpflege.de

Baumfällungen Wurzelstockfräsung

Sicher & schnell, speziell ausgebildete Baumkletterer, Hebebühne verfügbar, eigener Häcksler.

Unverbindliche Beratung vor Ort!

Hinkelbein Baumpflege Sascha Hinkelbein Forstwirt

Tel: 0 63 47 / 60 80 830 · Mobil: 01 71 / 21 42 318 · Untere Hauptstr. 30 · 67363 Lustadt













Für einen Abschied in Würde Michael Beil

Ihr Ansprechpartner für die Verbandsgemeinde Maikammer 06321 / 91 80 72

bestattungshaus-beil.de

lhre starken Fachbetriebe aus Kirrweiler



schnell, bequem & direkt bei Ihnen vor Ort









Trend & Hit.

Nächste Erscheinung der "Kirrweiler Kann's"-Sonderseiten in KW 27/2020 Anzeigenschluss: 29.6.2020, 16.00 Uhr

Praxis für **ERNÄHRUNGSTHERAPIE** Andrea Hiller | Simone Schraml

Bordmühlweg 23 67489 Kirrweiler (Pfalz) Telefon 0 63 21.95 28 505 kontakt@ernaehrungsberatung-nw.de

Wir sind für Sie da - persönlich, telefonisch oder per Online-Sprechstunde!



FARBEN-BECKER

Maler&Fußbodenmeisterbetrieb Ihr kompetenter Fachbetrieb seit 1953

- Malerarbeiten
- Beschriftungen
- Fassadenarbeiten
 Textilbeflockung
- Fußbodenarbeiten
 Digitaldruck

67489 Kirrweiler Tel.: 06321 / 5274 www.farben-becker.de

JOKA°

informiert, Druck, Internet, Mobi



Er wird zweiseitig im DIN A4-Format produziert und hat auch dadurch eine ganzjährige Werbewirksamkeit. Ihre Anzeige erscheint im Format 25 x 42,5 mm. Vorder- und Rückseite sind dabei gleich.

Erscheinung **Ende 2020**

Anzeigenschluss 29.06.2020

Buchen Sie schon jetzt Ihren Platz im Heimat-Kalender 2021!



ANZEIGENBERATUNG GRAFIK-DESIGN WERBEORGANISATION

Uusere Ideeu / für Ihren Erfolg ...

Kontaktieren Sie uns:

Mobil: 0170 1862290 Tel.: 06347 97208-0 Spanierstraße 70 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW

info@u-b-werbung.de